

## Veränderte Bewertungsmaßstäbe bei der Feststellung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse von Dozierenden in Bildungseinrichtungen

Als Spitzenverband der deutschen Buchbranche vertritt der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. die Interessen von 4.100 Buchhandlungen, Verlagen, Zwischenbuchhändlern und anderen Medienunternehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Zu unseren Aufgaben gehört u. a. die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für unsere Mitglieder. Als Tochterunternehmen des Börsenvereins ist der mediacampus frankfurt die zentrale Aus- und Weiterbildungseinrichtung für Fach- und Führungskräfte der Buchbranche. Darüber hinaus halten unsere Landesverbände weitere branchenspezifische Weiterbildungsangebote vor.

Zahlreiche Mitgliedsunternehmen, vor allem Fachverlage, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind und deren Interessen wir gemeinsam mit der Deutschen Fachpresse vertreten, sind selbst als Bildungsdienstleister aktiv. Das betrifft Ausbildungs- und Fortbildungsdienstleistungen sowie auch berufliche Umschulungen in den unterschiedlichsten Fachbereichen.

Wir erlauben uns, Sie mit dieser Stellungnahme auf die negativen bildungspolitischen Auswirkungen des neuen Kriterienkatalogs der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur Feststellung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse aufmerksam zu machen. Die Anwendung dieses Kriterienkatalogs wird dazu führen, dass die Beschäftigung freiberuflicher Dozierender im Bildungsbereich nicht mehr möglich sein wird und damit auch ein sehr großer Teil der derzeitigen Bildungsangebote wegfallen muss. Selbstverständlich stellen wir nicht das grundsätzliche Anliegen infrage, Scheinselbständigkeit einzudämmen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu identifizieren. Allerdings schießen die neuen Beurteilungskriterien weit über dieses Ziel hinaus. Von den Auswirkungen der Neuausrichtung des Kriterienkatalogs sind nicht nur die Aus- und Weiterbildungsangebote in der Buchbranche betroffen, sondern ausnahmslos sämtliche Bildungsangebote von der Volkshochschule über die Berufsschulen bis hin zu Angeboten privater Bildungsanbieter.

Weniger Aus- und Weiterbildung führt zu noch mehr Personal- und Fachkräftemangel. Ein solcher Kollateralschaden hätte somit schwerwiegende Folgen für die deutsche Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt. Daher sehen wir dringenden Handlungsbedarf, bestehende Rechtsunsicherheiten gesetzlich zu klären und insgesamt zu Bewertungskriterien zurückzukehren, welche die Beschäftigung von Honorarkräften zur Gewährleistung eines vielseitigen und umfassenden Bildungsangebots ermöglichen.

## Sachverhalt

In Auslegung eines Urteils des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2022, in dem für eine Klavierlehrerin eine abhängige Beschäftigung festgestellt wurde (Herrenberg-Urteil vom 28.06.2022 – [B 12 R 3/20 R](#)) haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung ihren Kriterienkatalog für die Feststellung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse neu aufgestellt. Das BSG hatte in diesem Fall das Raum- und Stundenplankonzept sowie das Verbot eigener Werbung als Indizien für eine abhängige Beschäftigung gewertet und die didaktische Freiheit an „echte unternehmerische Chancen und Risiken“ geknüpft. Mögliche Honorarausfälle waren für das Gericht dabei nicht ausreichend. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungen legen ungeachtet anders lautender Urteile zu vergleichbaren Sachverhalten (BSG Urteil vom 14.03.2018 – [B 12 R 3/17 R](#), LSG Hamburg Urteil vom 27.4.2023 – [L 1 BA 12/22](#)) das Herrenberg-Urteil als wegweisende Rechtsprechung aus.

Wie der Besprechungsniederschrift des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 04.05.2023 zu entnehmen ist, wird nunmehr einseitig der Fokus auf das Kriterium der „unternehmerischen Eigenschaften“ gelegt. Dazu gehören u.a. das Vorhalten einer eigenen betrieblichen Organisation sowie unternehmerische Chancen und Risiken abseits von Honorareinnahmen- und ausfällen. Insbesondere diese Kriterien führen dazu, dass Lehrkräfte und Dozierende an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen jetzt in der Regel als abhängig beschäftigt anzusehen sind. Diese Lesart wurde uns gegenüber in mehreren Informationsveranstaltungen mit Vertreter\*innen der Landesrentenversicherungen bestätigt.

## Auswirkungen

Viele Fachreferent\*innen und Dozierende, die auf Honorarbasis arbeiten, befinden sich bereits in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis und verfügen weder über eine eigene betriebliche Organisation noch haben sie das Interesse, unternehmerische Chancen und Risiken einzugehen. Ihre fachliche Expertise und in der Praxis erworbenen Kompetenzen stellen sie zeitlich begrenzt, weisungsungebunden und ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Bildungsanbieter zur Verfügung. Die Annahme, sie nähmen künftig bürokratische Hürden in Kauf und gingen jeweils zusätzliche geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit unterschiedlichen Bildungsanbietern ein, ist vollkommen praxisfern. Im Gegenteil ist es absehbar, dass kaum noch qualifizierte Lehrpersonen für Seminarangebote, Kongresse, Webinare etc. zur Verfügung stehen werden und insbesondere private Bildungseinrichtungen ihre Aus- und Weiterbildungsangebote erheblich einschränken oder gar einstellen müssen. Damit entfällt in vielen Fällen der so wichtige Wissenstransfer aus der Berufspraxis in die Lehre, der nicht durch festangestellte und weniger qualifizierte Lehrkräfte aufgefangen werden kann. Bildungseinrichtungen wie der mediacampus frankfurt, Fachverlage, Volkshochschulen, private Bildungsunternehmen, Berufsschulen oder auch Unternehmensakademien sind auf Honorarkräfte angewiesen, wenn sie ein umfassendes und an aktuellen Entwicklungen orientiertes Bildungsangebot aufrechterhalten wollen. Derzeit stark nachgefragte Angebote

zum Umgang mit KI im Verlagswesen oder zum Thema Nachhaltigkeit beispielsweise lassen sich nahezu ausschließlich auf Basis von Honorarkräften, die aus der Praxis kommen, realisieren. Insgesamt drohen der Mehrwert unseres facettenreichen Bildungssystems, das von einer engen Verzahnung zwischen Lehre und Praxis lebt, und die Qualität und Attraktivität der Angebote verlorenzugehen, sollte es keine Abkehr von der aktuellen Bewertungspraxis geben.

Eine solche Entwicklung kann bildungspolitisch nicht gewünscht sein und konterkariert zudem die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung beschlossene und dringend nötige Stärkung von Aus- und Weiterbildung in Deutschland.

### **Handlungsbedarf**

Wir sehen dringenden Handlungsbedarf, bestehende Rechtsunsicherheiten gesetzlich zu klären und die Sozialversicherungsverbände GKV, Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit aufzufordern, im Sinne eines breit gefächerten und bestmöglichen Aus- und Weiterbildungsangebotes zu praktikablen Beurteilungskriterien für die Feststellung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zurückzukehren.

### **Vorschlag**

Ähnlich dem Recht der Syndikusrechtsanwälte, das 2016 in § 46 Bundesrechtsanwaltsordnung neu geregelt wurde, nachdem die Deutsche Rentenversicherung Bund seinerzeit Bestrebungen entfaltet hatte, alle in Unternehmen beschäftigten Rechtsanwälte als rentenversicherungspflichtige Angestellte zu klassifizieren, bedarf es auch im Fall der freiberuflichen Dozenten / Lehrkräfte bei Bildungsanbietern einer Klarstellung im Gesetz.

§ 7 SGB IV Abs. 1 bedarf in diesem Sinne insofern einer Konkretisierung, als dass das Merkmal der „Eingliederung“ in den Betrieb für Dozenten und Lehrkräfte so definiert wird, wie es vor der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 („Herrenberg-Urteil“) der Fall war: Kriterien wie „keine weiteren schulischen Pflichten neben der reinen Lehrveranstaltung“ sowie „von vorneherein zeitlich und sachlich beschränkte Lehrverpflichtung“ und somit keine einer fest angestellten Lehrkraft vergleichbare Eingliederung in den Betrieb des Bildungsanbieters sollten für eine Unterscheidung zu fest angestellten Lehrkräften ausreichen, um eine Freiberuflichkeit zu begründen und auf diese Weise den Bildungsbetrieb durch den Einsatz freiberuflich Lehrender aus der Praxis weiter aufrecht zu erhalten.

**Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.**

**7. Juni 2024**

Anlage Synopse